

***Stadt Nideggen**

***Schlussbekanntmachung**

Des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Nideggen

Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich der Stadt Nideggen beschlossen. Der Teilflächennutzungsplan ist gemäß § 6 Baugesetzbuch der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Köln hat diese Genehmigung am 14.11.2023, Az.: 35.2.11-24-90/23 erteilt. Die Genehmigung hat den Wortlaut:

„Genehmigung“

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich den vom Rat der Stadt Nideggen am 17.10.2023 beschlossenen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich.

Den unten aufgeführten Hinweis bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Michallik

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan, nebst Standortuntersuchungen, Begründung und sonstigen Anlagen liegt auf Dauer bei der Stadt Nideggen, Außenstelle Nideggen-Schmidt, Monschauer Straße 2, 52385 Nideggen, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und

Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Zuordnung: Räumlicher Geltungsbereich ist der Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB im Stadtgebiet von Nideggen

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“, werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Außerdem kann gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 29.11.2023

Der Bürgermeister

Marco Schmunkamp



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sachliche Teilflächennutzungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 29.11.2023

Der Bürgermeister

Marco Schmunkamp

